



ÖSTERREICHISCHE NATIONALBANK

9/SN-175/ME

Oesterreichische Nationalbank, Postfach 61, A-1011 W.

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Nr. 20/2001/14

Klappe 7314  
Mag. Bernhard

- 3. April 2001

Betrifft: Entwurf für ein 2. Euro-Justiz-Begleitgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 22.2.2001, GZ 7.049/183-I.2/2001, 25 Kopien unserer an dieses Ministerium ergangenen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Oesterreichische Nationalbank  
Rechtsabteilung

Dr. Mölzer

Mag. Bernhard

Anlage



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Oesterreichische Nationalbank, Postfach 61, A-1011 Wien

An das  
Bundesministerium für Justiz  
z. Hdn. Hrn. Dr. Georg KATHREIN  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Nr. 20/2001/14

Klappe 7314  
Mag. Bernhard

| 2 April 2001

**Betrifft: Entwurf für ein 2. Euro-Justiz-Begleitgesetz**

Sehr geehrter Herr Dr. Kathrein!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 22.2.2001, GZ 7.049/183-I.2/2001, und den beiliegenden zur allfälligen Stellungnahme übermittelten Gesetzentwurf für ein 2. Euro-Justiz-Begleitgesetz teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Oesterreichischen Nationalbank grundsätzlich keine Einwände gegen den gegenständlichen Gesetzentwurf bestehen.

Allerdings möchten wir in diesem Zusammenhang zu bedenken geben, dass es trotz der erklärten Absicht, anlässlich der Umstellung von Schilling- auf Euro-Beträge eine allfällige Benachteiligung der Rechtsunterworfenen hintanzuhalten, im Hinblick auf die oftmals mit der Umstellung verbundene „Glättung“ der Beträge möglicherweise zu nachteiligen Auswirkungen dieser neuen Regelungen auf die Bevölkerung kommen kann.

Wir ersuchen daher darauf zu achten, dass es - insbesondere im Bereich der Wertgrenzen und der Tarifregelungen - infolge der Währungsumstellung in Summe nicht zu „versteckten“ Erhöhungen unter dem Deckmantel einer Glättung von Beträgen kommt, da eine solche Vorgangsweise zu Lasten der Bevölkerung gehen könnte. Damit würden die von den Österreichern ohnehin gehegten Befürchtungen, dass beispielsweise der Handel und die Gewerbetreibenden die Währungsumstellung zum Anlass für Preiserhöhungen nehmen könnten, neue Nahrung erhalten. Abgesehen davon wäre eine solche Vorgehensweise mit einem Imageverlust für den Gesetzgeber verbunden, wenn sich herausstellen sollte, dass – allen Beteuerungen von Bundesregierung, Nationalbank etc. zum Trotz – mit der Währungsumstellung auch vom Nationalrat gebilligte „Preiserhöhungen“ auf dem Gebührensektor u.ä. einhergehen.

Mit freundlichen Grüßen

Oesterreichische Nationalbank  
Rechtsabteilung

Dr. Mölzer

Mag. Bernhard

G:\RECHT\ALLE\BERNHARD\BEGUTACHTUNGEN\BRIEFE BM FÜR JUSTIZ\ENTWURF 2 EURO-JUSTIZ-BEGLEITGESETZ.DOC

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3, Schwarzspanierstraße 5  
Telefon (+43-1) 404 20 DW, Telefax (+43-1) 404 20-2398, Telex 112669, 112778